

§ 1

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1950

**Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung
irar Anordnung über die Versorgung der Land-
wirtschaft mit Düngemitteln im Düngejahr
1949/50.**

Vom 11. Januar 1950

Auf Grund § 6 der Anordnung vom 6. Juli 1949 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Düngejahr 1949/50 (ZVOB1.1 S. 721) wird folgendes bestimmt;

8 1

(1) Als weitere Zusatzmengen werden je Hektar Anbaufläche festgesetzt;

Für Zuckerrüben (einschl. Stecklinge), Ölfrüchte (Sommer- und Winterölfrüchte) und Kartoffeln:

20 kg Reinstickstoff,

20 kg Reinphosphorsäure.

(2) Für die Zuteilung sind die Anbauflächen des bestätigten Anbauplanes für das Wirtschaftsjahr 1949/50 maßgebend.

§ 2

Diese Zusatzmengen dürfen den Verbrauchern erst nach Abnahme ihrer Grunddüngermengen-Ansprüche und Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf Grund der Verordnung vom 1. Dezember 1949 über den Aufkauf freier Spitzen von Getreide (GBl. S. 79) geliefert werden.

§ 3

Die Verteilung und Lieferung dieser Düngemittel regelt sich nach der ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Juli 1949 zur Anordnung über die

Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Düngejahr 1949/50 (ZVOB1.1 S. 722).

Berlin, den 11. Januar 1950

Ministerin für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum

Minister

**Fünfte Durchführungsbestimmung
zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgut-
versorgung.**

Vom 16. Januar 1950

Auf Grund § 6 Ziffer 2 der Anweisung vom 30. Juli 1949 zur Sicherung der Saatgutversorgung (ZVOB1.1 S. 657) wird zur Unterstützung der Selbstversorgung der Landwirtschaft mit Pflanzkartoffeln für die Frühjahrsbestellung 1950 in Abänderung des Abs. III Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen*) vom 19. August 1949 folgendes bestimmt:

L Die Ausgabe von Superelite- und Elite-Pflanzkartoffeln an die Vermehrer hat gegen sofortige Rücklieferung entsprechender Mengen Konsumkartoffeln zu erfolgen.

Die gleiche Regelung gilt für die Verausgabung von Hochzucht, insoweit mit dem Vermehrer eine Rücklieferung aus dem Aufwuchs aus der Ernte 1950 vereinbart war.

2. In den Fällen, in welchen Vermehrer über Konsumkartoffeln für eine Rücklieferung nicht mehr verfügen, kann das Vermehrungspflanzgut an den Vermehrer verausgabt werden, sofern das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium des Landes in jedem Einzelfall seine Zustimmung gibt. In diesem Falle erfolgt die Rücklieferung aus der Ernte 1950.

3. Das nach Ziffer 1 rückgelieferte Pflanzgut ist von den DSG-Beauftragten den für Landwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder zu melden und für die Aussaat sicherzustellen.

Berlin, den 16. Januar 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum

Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

Albrecht

Staatssekretär

*> Sind im Zentralverordnungsblatt - Teil 1 - nicht veröffentlicht worden. Sie wurden den beteiligten Stellen durch Sonderdruck zur Kenntnis gebracht.